



INFOBLATT 4 (Stand: 01.12.2021)

Durchführen von Leitungen durch die Schutzraumhülle

Leitungen gemäss TWP 84 Kapitel 3.2 oder 3.4

Leitungen durch nachträglich gebohrte Aussparungen:

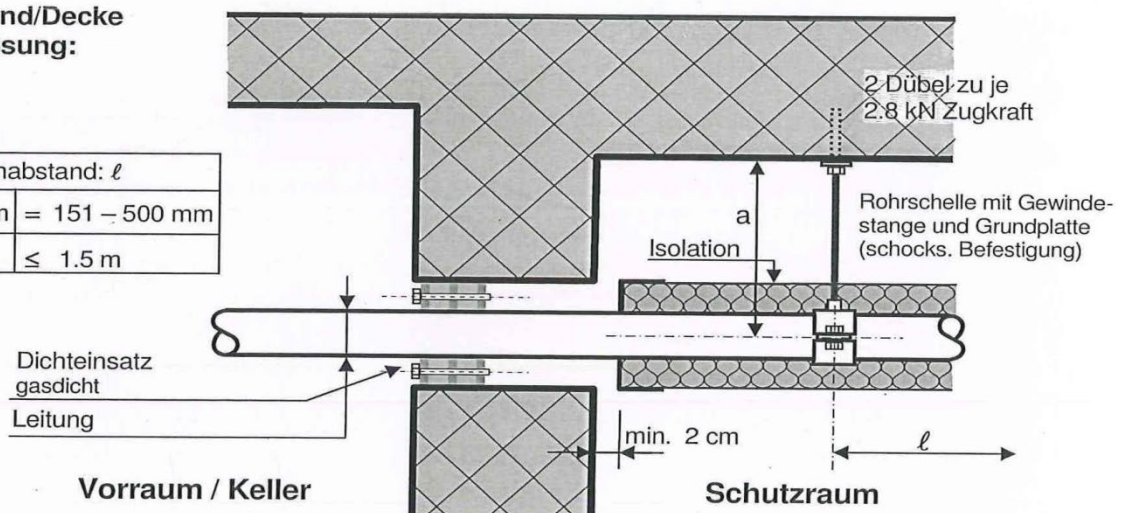
Für die Durchführung sind ausschliesslich zugelassene Dichtungseinsätze gemäss aktueller Zulassungsliste des BABS zu verwenden:

<https://www.zkdb.vbs.admin.ch/>

Die "normale" Rohrisolation ist soweit zu unterbrechen, dass die Durchführung einzusehen ist.

Schnitt Wand/Decke Standardlösung:

Rohrschellenabstand: ℓ	
$a \leq 150 \text{ mm}$	$= 151 - 500 \text{ mm}$
$\ell \leq 3.0 \text{ m}$	$\leq 1.5 \text{ m}$



Anmerkung:

Sind mehrere nebeneinanderliegende Aussparungen zu bohren, gilt zwischen den Bohrlöchern als mind. Achsabstand der doppelte Bohrlochdurchmesser bzw. mindestens 120 mm. Die Lage der Bohrlöcher ist durch den Bauingenieur bewilligen zu lassen.

Weitere Ausführungsmöglichkeiten bei speziellen Verhältnissen:

Einzelne Elektroleitungen: Kernbohrungen ohne Dichtungseinsatz nur bis max. $\varnothing 25 \text{ mm}$ zulässig (Anzahl Leitungen max. 3 Stk.). Die Fuge ist mit einer zugelassenen Vergussmasse abzudichten (siehe <https://www.zkdb.vbs.admin.ch/>).

Weitere Speziallösungen sind von den zuständigen Instanzen bewilligen zu lassen.